# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.6 DER STADT DASSOW FÜR DAS GEWERBEGEBIET HOLMER BERG 2 - ERWEITERUNG / 1. ÄNDERUNG

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl.I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

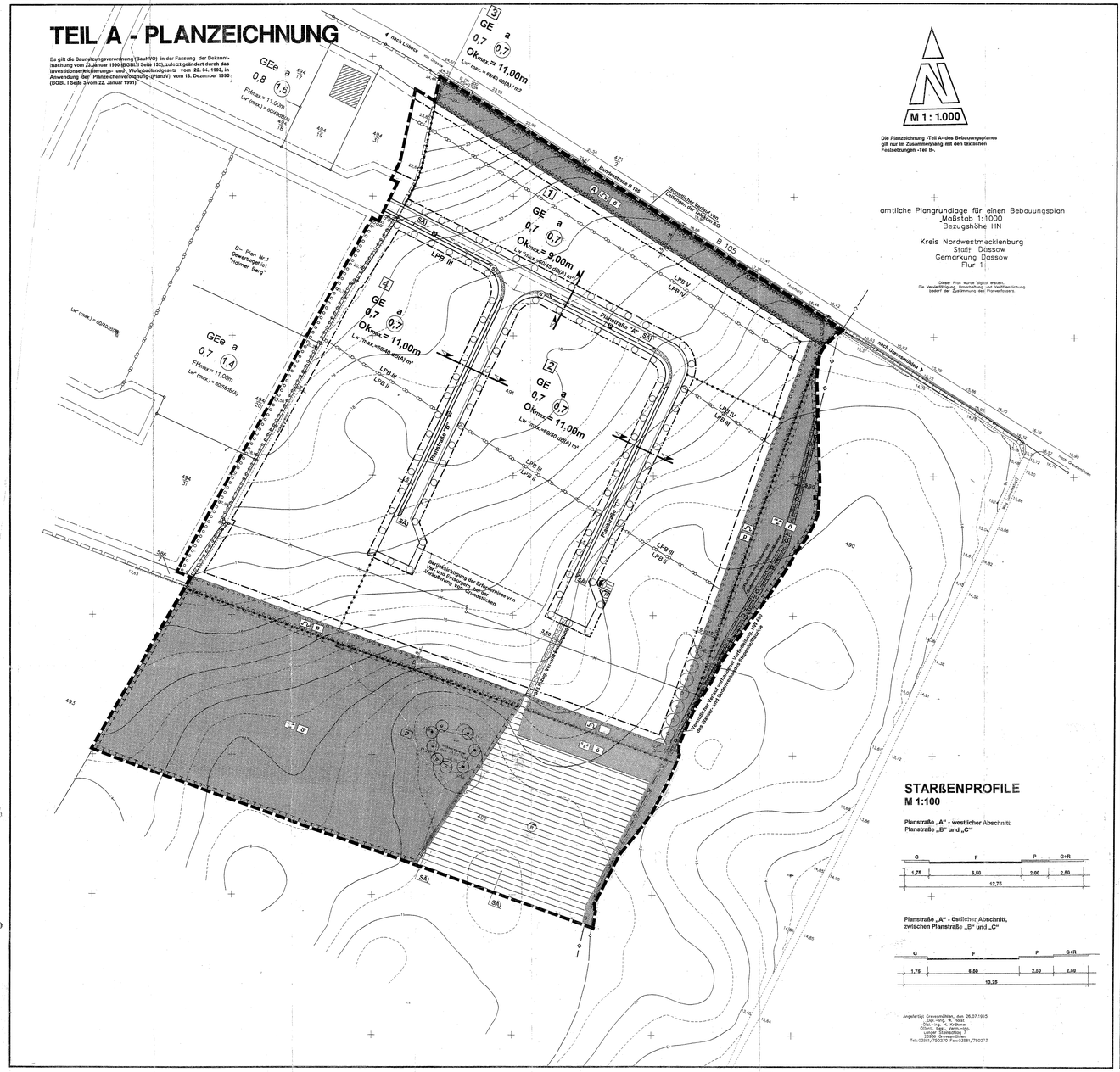


## ZEICHENERKLÄRUNG

| Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|
| **I. FESTSETZUNGEN** | | |
| GE | **1. DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG**<br>Gewerbegebiet (gem. § 9 BauNVO) | § 9 (1) 1 BauGB |
| | **2. MAB DER BAULICHEN NUTZUNG** | § 9 (1) 1 BauGB<br>§ 16 BauNVO |
| 0,7 | Grundflächenzahl | |
| (0,7) | Geschoßflächenzahl | |
| OKmax.= 11,00 m | Oberkante baulicher Anlagen, als Höchstmaß | |
| | **3. BAUWEISE, BAUGRENZEN** | § 9 (1) 2 BauGB<br>§§ 22 u. 23 BauNVO |
| a | Abweichende Bauweise | |
| | Baugrenze | |
| | **4. VERKEHRSFLÄCHEN** | § 9 (1) 11 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Straßenbegleitgrün | |
| SA) | Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung - | |
| P | öffentliche Parkfläche | |
| | **5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG** | § 9 (1) 12,14 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Flächen für Versorgungsanlagen | |
| | Pumpstation | |
| | Regenwasserückhaltebecken | |
| | Elektrotrafo | |
| | **6. GRÜNFLÄCHEN** | § 9 (1) 15 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Grünflächen | |
| | öffentliche/private Grünflächen | |
| | Sukzessionsfläche | |
| | Mähwiese | |
| | Schutzgrün an Randstreifen | |
| | **7. WASSERFLÄCHEN** | § 9 (1) 16 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Wasserflächen | |
| | **8. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** | § 9 (1) 20 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | |
| | **9. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN** | § 9 (1) 25 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 (1) 25a BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Anpflanzgebot für Bäume | § 9 (1) 25a BauGB |
| | Erhaltungsgebot für Bäume | § 9 (1) 25b BauGB |
| | **10. SONSTIGE PLANZEICHEN** | |
| | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen | § 9 (1) 21 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtfläche, A - Anbauverbotszone) | § 9 (1) 10 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.6 der Stadt Dassow | § 9 (7) BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Dassow | |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes | z.B. § 1 (4) BauNVO |
| | Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche | § 9 (1) 24 BauGB<br>§ 16 (5) BauNVO |
| LPB II | Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung - Lärmpegelbereich (z.B. III.) - in Verbindung mit Text - Teil B | § 9 (1) 24 BauGB<br>§ 16 (5) BauNVO |
| Lw"max = 60/55 dB (A) / m² | Maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel - Lw" max tags / nachts in dB (A) / m² in Verbindung mit Text - Teil B | § 1 (4) 1 Nr.2 BauNVO<br>§ 1 (4) 2 BauNVO |
| | **unterirdische Leitungen** | § 9 (1) 13 BauGB<br>§ 9 (6) BauGB |
| **II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER** | | |
| | vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung | |
| | künftig entfallende Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung | |
| | Höhenlinie | |
| | Bemaßung in Metern | |
| | Sichtdreiecke | |
| | Böschung / Graben | |
| 1 | Bezeichnung der Teilflächen für Ansiedlung | |
| | beispielhafte Anpflanzungen von Bäumen | |
| | **Hinweise** auf Belange der Ver- und Entsorgung | |
| SA) | Vorbehalt Fläche für Regenwasserrückhaltung auf öffentlicher Grünfläche | |
| | Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Telekom AG | |
| SA) | **Kennzeichnung der Änderungen gemäß Satzungsänderungen Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom 06.06.1997 zur Erfüllung der Maßgaben, Auflagen und Hinweise aus dem Genehmigungsbeschreiben - unter Verfahrensvermerke Punkt 11, 1. Satz.** | |

### V E R F A H R E N S V E R M E R K E FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.6/1.ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

1. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsänderungs- Beschlusses vom 06.05.1997 zur Erfüllung der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbeschreiben der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom Bebauungsplan Nr. 6 hat die Stadtvertretung der Stadt Dassow den Bebauungsplan Nr. 6 / 1. Änderung für das Gewerbegebiet Holmer Berg 2 - Erweiterung, bestehend aus der der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch nachfolgende Gesetze, LV. mit § 235 BauGB i.d. Fassung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 05. April 1994 (GS M-V Gl. Nr. 2130-3) am 06.05.1997 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dassow, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.

Dassow, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener haben sich keine Anregungen und Bedenken zur Planung ergeben.

Dassow, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dassow, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan Nr. 6 / 1. Änderung der Stadt Dassow für das Gewerbegebiet Holmer Berg 2 - Erweiterung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ordnungsmäßig bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 24Bs Abs 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Dassow, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

## STARßENPROFILE
M 1:100

Planstraße „A" - westlicher Abschnitt, Planstraße „B" und „C"




Planstraße „A" - östlicher Abschnitt, zwischen Planstraße „B" und „C"




Angefertigt: Grevesmühlen, den 26.07.1995
Dipl.-Ing. W. Holst
-Dipl.-Ing. H. Wrdhner-
Öffentl. best. Vermessungsbüro
Langer Steinstraße 7
23936 Grevesmühlen
Tel.:03881/792070 Fax:03881/792073

## TEIL B - TEXT

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 6 DER STADT DASSOW FÜR DAS GEWERBEGEBIET HOLMER BERG 2 - ERWEITERUNG (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

~~1.1. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden als Gewerbegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.~~

1.2. Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Vergnügungsstätten nicht zulässig.

1.3. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Einzelhandelseinrichtungen gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Verund Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel).

2. **BAUWEISE**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die abweichende Bauweise festgesetzt.

2.2. In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,00 m sind zulässig.

3. **FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

3.1. Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Sichtflächen (S) ist die Errichtung hochbaulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig. In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer/Kronenansatzhöhe von 2,50 m. Abgrenzung entfällt, da sich Sichtflächen auf der öffentlichen Straße befinden.

3.2. Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Fläche festgesetzten Anbauverbotszone (A) an der B 105 ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Werbeanlagen) unzulässig.

4. **HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN**
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

4.1. Die Angaben über die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf den zugehörigen Bezugspunkt. Als Bezugspunkt ist die Höhe der Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Straße des Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffendenbaulichen Anlagen zu betrachten.

4.2. Für das Gewerbegebiet wird die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen für das Gebiet 1 mit 9,00 m und für die Gebiete 2, 3 und 4 mit maximal 11,00 m über Bezugspunkt festgesetzt.

4.3. Ausnahmen von der Festsetzung II.4.2. sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B Lüftungsanlagen, Schornsteln usw.) notwendig sind, sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen - innen und außen - Silo) auf einer Fläche, die 20 % des überbaubaren Grundstücksteils nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 25,00 m über Bezugspunkt zulässig.

### II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1. **EINFREIUNGEN**

1.1. Einfriedungen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie der Straßen "A", "B" und "C") und der parallel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze bis zu einer Höhe von 0,70 m bezogen auf die Höhe derFahrbahn der angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.

1.2. Höhere Einfriedungen sind straßenseitig nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

2. **PARKPLÄTZE**

2.1. An den Straßen "A", "B" und "C" des Bebauungsplangebietes werden einseitig Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze = P) in dem Breiten von 2,50 m - an der Planstraße "A"- und von 2,00 m an den Planstraßen "B" und "C"- festgesetzt (siehe Straßenprofil).

3. **EIN/ÄHRTEN**

3.1. Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze = P) an den Planstraßen dürfen für Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken unterbrochen werden.

4. **VORGÄRTEN**

4.1. Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) ist als Grünfläche zu gestalten.
gärtnerisch

4.2. Innerhalb des Vorgartenbereiches ist die Herstellung befestigter Flächen mit Ausnahme von Grundstückszufahrten unzulässig.

4.3. Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger sind in den Vorgartenbereichen zulässig.

### III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB in Vbdg. § 8a BNatSchG)

1. **MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1. Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Flächen sind der freien Sukzession zu überlassen. In den ersten drei Jahren ist eine jährliche Mahd am Ende der Vegetationsperiode durchzuführen, wobei im jährlichen Wechsel jeweils 10 m breite Streifen liegen zu lassen sind. Das Mähgut aus der Fläche zu entfernen. Die Gehölzbestände um das Innerhalb dieser Flächen gelegene Soll sind zu pflegen.

2. **GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN MIT ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a, b)

2.1. Die als Schutzgrün festgesetzten öffentlichen und privaten Grünfläche sind als mindestens 7 m breite, 4-reihige Hecke mit beidseitigem Krautsaum anzulegen und dauernd zu erhalten. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze folgender Arten zu verwenden: Stieß-Eiche, Esche, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn, Wildobm, Hasel, Eberesche, Holunder, Schlehe,Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Zaunrose, Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Brombeere. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,50 m zu pflanzen, pro 12 m ist ein großkroniger Laubbaum zu setzen. Es sind Heister und Strauscher der handelsüblichen Pflanzqualitäten zu verwenden. Im südöstlichen Plangebiet sind Einzelbäume der Arten Stieß/Eiche, Esche und Berg-Ahorn als Heister in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Dabei sindmindestens 7 m Abstand zum Stück dieselben vorhanden Vorfluter einzuhalten.

2.2. Innerhalb des Bereiches zwischen Straßenbegrenzungslinie und hierzu parallel verlaufender Baugrenze sind Einzelbäume im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Es sind Stieleichen als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm,gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.

2.3. Auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns, das der Trennung der öffentlichen Parkplätze dienen soll, (in der Planzeichnung nicht gesondert dargestellt) sind Einzelbäume als Stieleichen mit einem Stammumfang von mindestens 16 -18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen, und innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Straßenbegleitgrüns sind niedrige Gehölze zu pflanzen.

2.4. Das Regenwasserückhaltebecken ist so auszubilden, daß sich Biotopcharakter entwickeln kann. Es sind unregelmäßige Uferlinien, Flachwasserbereiche und Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:5 auszuformen. Initialpflanzungen zur Ausbildung einer naturnahen Vegetationszonierung sind im Mittelwasserbereich vorzunehmen. Es sind Silber-Weide, Bruch-Weide, Korb-Weide als eiejährig bewurzelte Steckholz und Schwarz-Erle zu verwenden. Oberhalb des Mittelwasserbereiches sind heimische standortgerechte Gehölze, z.B. Esche und Berg-Ahorn, Hainbuche, Hasel, Wildobm, Faulbaum in Pflanzabständen von mindestens 1,50 m als leichte Heister und Strauscher zu pflanzen. Das Regenwasserückhaltebecken ist so anzulegen, daß ein ständiger ausreichender Mindestwasserstand für das westlich benachbarte Soll gewährleistet ist.
Die Umpflanzung des Regenwasserrückhaltebeckens muß in einer Breite von mindestens 5,00m außerhalb der Umfahrt erfolgen.

2.5 Für jedes an die Planungsgrenze westlich angrenzende Grundstück darf die westlich im Plangebiet vorhandene Fläche für Anpflanzungen in einer maximalen Breite von 6,00 m unterbrochen werden.

2.6 Nach § 9 (1) 25a BauGB vorgenommene Anpflanzungen sind nach § 9 (1) 25b BauGB dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

3. **REALISIERUNG DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**
(§ 8a BNatSchG)

3.1 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Zuge der Erschließung des Baugebietes durchzuführen.

~~3.2 Die Listen für die Realisierung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit einer Frist von 3 Monaten nach Erstellung der Grundbücher umzusetzen.~~

### IV. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1. **SCHUTZ VON STRAßENVERKEHRSLÄRM**

Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 werden gemäß des Schalltechnischen Gutachters, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in den Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt.

Fenster von Schlafräumen sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudeseitenfronten bzw. straßenabgewandten Gebäudefronten hin zu orientieren.

Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenmitte der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche legen, über die DIN 4109, "Schallschutz im Hochbau" (11/89), die Mindestanforderungen für Außenbauteile von Gebäuden, entsprechend ihrer Nutzung, fest.

| Lärmpegelbereich nach DIN 4109 | horizontaler Abstand (m) zur Straßenmitte der B 105 für straßenseitige Gebäudefronten | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Straßenfronten | | Seitenfronten | | straßenabgewandte Gebäudefronten | |
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| V | Baugrenze | 43 | - | - | - | - |
| IV | 43 | 96 | Baugrenze | 59 | - | 43 |
| III | 96 | 212 | 59 | 136 | 43 | 96 |
| II | 212 | - 136 | > | 200 | 96 | 212 |

2. **FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNGSPEGEL**

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 6 sind nur Betriebe zulässig, deren immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte nicht übersteigen.

Maximal zulässige immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel

| Teilfläche | Maximal zulässige immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel | |
|---|---|---|
| | tags [dB(A)/m²] | nachts [dB(A)/m²] |
| 1 | 60 | 45 |
| 2 | 60 | 50 |
| 3 | 60 | 40 |
| 4 | 60 | 40 |

Grundlage der Festsetzungen lat § 1(4) Ziff. 2 der BauNVO. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Festsetzungen Lärmimmissionsprognosen für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche auf der Grenze des Plangeltungsbereiches zu erbringen. Die maßgebenden Einwirkungsbereiche auf der Grenze des Plangeltungsbereiches sind gekennzeichnet durch die höchsten Beurteilungspegel, die sich für den zu genehmigenden Betrieb unter Berücksichtigung von Lage und Stärke der Lärmquellen, lärmmindernden Einflüssen auf dem Ausbreitungsweg und der Lage der zu überprüfenden Immissionsorte ergeben.

Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten, maximal zulässigen immissionswirksamen Schalleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach der VDI-Richtlinie 2714 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und Reflexionen, Lärmquellenhöhe 1m über Geländeoberkante);
Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 mit dem Ziel, die ermittelten, maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den zu betrachtenden Betrieb zu unterschreiten.

### V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. **VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden,ist gem. § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVOl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind Bereiter der Erdbeiter, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. **ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzb